

# GRENZÜBERSCHREITENDE VERMÖGENSVERWALTUNG AUS SICHT DER SOZIALVERSICHERUNGEN

## Funktionsweise der Sozialversicherungskoordination

**Natürliche Personen – Privatpersonen wie Unternehmer – sind immer häufiger mit unerwarteten Sozialversicherungsfragen konfrontiert, wenn sie Vermögen oder operative Unternehmen im Ausland halten. Die Autoren zeigen die Funktionsweise der grenzüberschreitenden Sozialversicherungskoordination und weisen einleitend auf die jüngsten Neuerungen in den Koordinationsregeln hin.**

### 1. UNSELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT – NEUERUNGEN

Das europäische Koordinationsrecht für die Sozialversicherungen ist in der Grundverordnung VO EG 883/2004 und in der Durchführungsverordnung VO EG 987/2009 niedergelegt [1]. Diese beiden Verordnungen sind für die Schweiz direkt anwendbares Recht. Am 1. Januar 2015 ist auch für die Schweiz die sog. Korrekturverordnung VO EG 465/2012 in Kraft getreten [2]. Die neuen Bestimmungen beschlagen in erster Linie die Koordination beim Zusammentreffen von mehreren unselbstständigen Erwerbstätigkeiten. Als Grundsatz gilt, dass eine Person bei mehreren Tätigkeiten in verschiedenen Staaten dem Wohnsitzstaat unterstellt wird, wenn dort ein wesentlicher Teil der gesamten Tätigkeit ausgeübt wird. Wesentlich bedeutet in der Praxis mehr als 25% der Arbeitszeit oder des Entgelts [3]. Es kommt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr darauf an, ob es sich um das gleiche oder zwei verschiedene Arbeitsverhältnisse mit Tätigkeiten in mehreren Staaten handelt [4].

Neu sagt Art. 14 Abs. 5b VO EG 987/2009, dass marginale Tätigkeiten für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen sind. Marginal ist nach der Praxis eine Tätigkeit und/oder Entlohnung von weniger als 5%. Zu beachten gilt es aber, dass die Leitung eines Unternehmens, d. h. die Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsrat, nach Schweizer Lesart nie marginal sein kann (auch wenn kein Entgelt fließen sollte), weil eine leitende Tätigkeit wegen der damit verbundenen Verantwortung nie unbedeutend ist [5].



ORLANDO RABAGLIO,  
RECHTSANWALT,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
PARTNER,  
RABAGLIO SCHÄR, ZÜRICH,  
WWW.RS-TAX.CH

### 2. VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Auswirkungen der sozialrechtlichen Koordination seien an drei typischen Sachverhalten dargestellt.

1. Deutscher Anwalt, selbstständig, nimmt für einen Kunden Einsitz in einen Schweizer Verwaltungsrat.
2. Person mit Wohnsitz in der Schweiz, unselbstständigerwerbend, erbt kleine Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG in Deutschland.
3. Pauschal besteuert Ausländer als Alleingesellschafter einer deutschen Immobiliengesellschaft (GmbH), als Organ einer tschechischen Aktiengesellschaft und als Geschäftsführer einer französischen SA.

**2.1 Deutscher Anwalt.** Die Koordinationsregeln basieren auf der Art der Tätigkeit (selbstständig/unselbstständig) und gegebenenfalls auf dem Wohnsitz. Im konkreten Fall haben wir einen freiberuflich tätigen Anwalt in Deutschland, der unwidersprochen als selbstständigerwerbend gilt. In der Schweiz gilt die Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsrat unzweifelhaft als unselbstständige Tätigkeit. Somit haben wir den klassischen Fall des Zusammentreffens von selbstständig und unselbstständig, und die Unterstellung erfolgt im Staat mit der unselbstständigen Tätigkeit [6]. Der Anwalt wird in der Schweiz – gegebenenfalls sogar rückwirkend über maximal fünf Jahre – seine Erwerbseinkommen aus der deutschen Kanzlei der AHV unterstellt sehen. Bei einer rückwirkenden Erfassung erhebt die Schweiz auch Verzugszinsen in der Höhe von 5% p. a. Das Ergebnis bliebe gleich, auch wenn kein Verwaltungsrats honorar fließen würde.



BARBARA STÖTZER,  
RECHTSANWÄLTIN,  
DIPL. STEUEREXPERTIN,  
RABAGLIO SCHÄR,  
ZÜRICH,  
WWW.RS-TAX.CH

**2.2 Privatmann macht Erbschaft.** Ein Mittelschullehrer im Kanton Zürich erbt von seiner deutschstämmigen Mutter eine Beteiligung von 3,25% an einem deutschen Kies- und Betonwerk, welches in der Form einer GmbH & Co. KG organisiert ist. Wie seine Mutter deklariert er diesen Beteiligungsertrag in der Steuererklärung als Einkommen aus deutscher Personengesellschaft (zur Satzbestimmung); besteuert wird dieser Ertrag hingegen in Deutschland [7].

Die deutsche GmbH & Co. KG ist eine in der Schweiz nicht existierende Gesellschaftsform: Eine Personengesellschaft mit mehreren Kommanditisten (beschränkt haftende Gesellschafter) wird ergänzt durch eine GmbH als unbeschränkt haftendem Komplementär. Solche GmbH & Co. KG sind in Deutschland seit Jahrzehnten ein beliebtes Gefäss als Familienholding; unter ihrem Dach halten Unternehmerfamilien oft einen ganzen Strauss von einzelnen Gesellschaften [8].

In Deutschland qualifiziert die Stellung eines Kommanditisten innerhalb einer GmbH & Co. KG für die Zwecke der Sozialversicherung explizit nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit; das Gebilde wird als Beteiligungsstruktur betrachtet.

AHV-rechtlich stellt sich die Frage, ob eine solche Beteiligung an einer GmbH & Co. KG, welche keine Mitwirkungs- und Entscheidbefugnisse beinhaltet, als selbstständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist, die dann – beim Zusammentreffen mit einer unselbstständigen Tätigkeit in der Schweiz – zu einer Unterstellung im Staat der unselbstständigen Tätigkeit, d. h. in der Schweiz führen wird [9]. Die Praxis des Bundesgerichts bejaht dies – mit im Zeitverlauf unterschiedlicher Begründung – in der Tat [10].

Da nach deutschem Recht keine selbstständige Tätigkeit vorliegt [11], handelt es sich nicht um einen Koordinationsfall, was vom Bundesgericht auch anerkannt wird. Es hat indessen einen eigenen Weg gefunden, um der Schweiz zum interessanten Beitragssubstrat zu verhelfen.

«Werden indessen ... nach deutschem Recht die Einkünfte als Kommanditist überhaupt nicht als Einkommen qualifiziert, so ist dieser Umstand kollisionsrechtlich von vornherein nicht von Belang, wie das Bundesgericht unlängst entschieden hat (erwähntes Urteil 9C\_62/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2): Die «Nicht-Erwerbstätigkeit» ist kein Tatbestandselement der Art. 13 bis 17a VO Nr. 1408/71. Es verbleibt für die Frage der Anknüpfung an die massgebliche Rechtsordnung eine Erwerbstätigkeit in nur einem Staat, mithin eine abhängige Tätigkeit in der Schweiz. Der Beschwerdeführer untersteht auch in diesem Fall der schweizerischen Rechtsordnung (...).

Für den Fall, dass (nach deutschem Recht) keine Erwerbstätigkeit in Deutschland vorliegt, liegt kein Tatbestandselement der Art. 13 bis 17a VO Nr. 1408/71 vor; die Kollisionsnormen sind nicht einschlägig, und der Beschwerdeführer untersteht auch in diesem Fall der schweizerischen Rechtsordnung.» [12]

Das Bundesgericht greift auf seine Interpretation von Art. 20 Abs. 3 der *Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)* zurück, gemäss welcher jeder Zusammenschluss zu einer Personengesamtheit per se den Tatbestand einer selbstständigen Tätigkeit verwirklicht. Dass systematisch

Art. 20 Abs. 3 AHVV nur eine Bemessungsnorm und nicht eine Unterstellungsnorm darstellt, kümmert das Bundesgericht wenig.

«Unter dem Titel «Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit» bestimmt Art. 20 Abs. 3 AHVV, dass die Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit die Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheit zu entrichten haben... Entscheidend für die Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 3 AHVV ist damit einzig, ob es sich um eine auf einen Erwerbszweck gerichtete Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit handelt. Dies trifft auf die deutsche GmbH und Co. KG zu. Es kommt daher nicht darauf an, wie im Einzelfall die Einflussmöglichkeiten in der Gesellschaft sind, und ob die Beteiligung nach deutschem Recht als (selbst- resp. unselbstständige) Erwerbstätigkeit oder als blosse (private) Vermögensverwaltung qualifiziert wird (BGE 136 V 258 E. 4.8 und 5 S. 267).» [13]

Warum darf nun die Schweiz bei dieser Ausgangslage die Beiträge auf dem deutschen Einkommen erheben? Das Bundesgericht stützt sich dazu indirekt auf die Verordnungsbestimmung von Art. 6<sup>ter</sup> lit. a AHVV und schliesst daraus e contrario, dass Einkommen aus Vertragsstaaten in die Bemessung eingehen dürfe (auch wenn die vertraglichen Koordinationsbestimmungen gar nicht einschlägig sind).

«Die Verordnungsbestimmung weist darauf hin, wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, dass der Einbezug von Einkommen aus Staatsvertragsstaaten zulässig sein kann, wenn die Versicherungsunterstellung durch die Koordinationsregeln gegeben ist. Im vorliegenden Fall untersteht der Beschwerdeführer der schweizerischen Rechtsordnung (E. 3.5.3), so dass seine in einem Mitgliedsstaat erzielten Einkünfte gestützt auf den Grundsatz der generellen Beitragspflicht gestützt auf Art. 4 und 9 AHVG sowie Art. 6 AHVV der Beitragserhebung unterliegen.» [14]

Das Bundesgericht stellt selbst fest, dass – weil das Einkommen aus einer Beteiligung an einer GmbH & Co KG nach deutschem Sozialversicherungsrecht kein Erwerbseinkommen ist – die Koordinationsregeln der EU-Verordnung nicht einschlägig seien. Gleichwohl qualifiziert es die deutsche Beteiligung nach Schweizer Praxis als selbstständige Tätigkeit in einem Vertragsstaat, um nun dieses Einkommen der Schweizer Beitragspflicht zu unterstellen.

Diese Praxis verstösst nach Ansicht der Verfasser klar gegen das Völkerrecht. Es kann nicht Sinn und Zweck einer völkerrechtlichen Regelung sein, dass man – wenn nach den einschlägigen Koordinationsbestimmungen keine Tätigkeit in zwei Staaten und damit kein Koordinationsfall vorliegt – den Auslandsteil einfach unilateral als Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit in einem Vertragsstaat deutet und dann «in die Schweiz hinein koordiniert».

Diese Entscheidpraxis ist einerseits ein Signal an die Staatenwelt, dass die Schweiz den Vorrang des Völkerrechts nicht beachten will, wenn die Kassen leer sind. Sie ist andererseits aber auch für die Standortförderung der Schweiz sehr problematisch, da kaum ein ausländischer Unternehmer noch in der Schweiz investieren will, wenn er das Risiko ein-

Abbildung: **EINSCHLÄGIGE VERORDNUNGSBESTIMMUNGEN (AUSZUG)****Art. 13 VO EG 883/2004**

Art. 13 Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

- a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt; oder
- b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt:
  - i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder
  - ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder
  - iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ausserhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder
  - iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ausserhalb des Wohnmitgliedstaats haben.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:

- a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt; oder
- b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

(4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

(5) Die in den Absätzen 1–4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

**Art. 14 VO 987/2009**

Art. 14 Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung

- (1) ....
- (2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte «eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt» auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber oder für verschiedene Unternehmen oder Arbeitgeber eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt.

(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte «Sitz oder Wohnsitz» auf den satzungsmässigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

....

(5b) Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 der Grundverordnung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Artikel 16 der Durchführungsverordnung gilt für alle Fälle gemäss diesem Artikel.

(6) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte «eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt» insbesondere auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten.

(7) ....

(8) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung bedeutet die Ausübung «eines wesentlichen Teils der Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit» in einem Mitgliedstaat, dass der Arbeitnehmer oder Selbstständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der grösste Teil seiner Tätigkeit sein muss.

Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, werden folgende Orientierungskriterien herangezogen:

- a) im Falle einer Beschäftigung die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt; und
- b) im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Umsatz, die Arbeitszeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder das Einkommen.

Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.

(9) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung wird bei Selbstständigen der «Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten» anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, die ihre berufliche Tätigkeit kennzeichnen; hierzu gehören namentlich der Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, von dem aus die betreffende Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus sämtlichen Umständen ergebende Wille der betreffenden Person.

(10) ....

(11) ....

geht, mit seinem ganzen ausländischen Erwerbseinkommen unter die AHV zu fallen.

**2.3 Pauschal besteuerte Person.** Pauschal besteuerte Personen aus dem Ausland galten in der AHV bisher als Nichterwerbstätige. Art. 29 Abs. 5 AHVV nennt explizit den geschätzten Wohnaufwand als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsfestsetzung. Im Verhältnis zu EU-Staaten kann die Situation indes anders aussehen. Hat ein Pauschalbesteuerter Erwerbseinkommen aus bloss einem EU-Staat, bleibt er sozialversicherungsrechtlich diesem Staat unterstellt [15]. Übt er hingegen in mehreren EU-Staaten unselbstständige Tätigkeiten aus, fällt die Sozialversicherungszuständigkeit in den Wohnsitzstaat zurück [16]. In unserem Beispielfall verfügt der Pauschalbesteuerte über Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit in Frankreich

und in Tschechien; mithin ist die Schweiz sozialversicherungsrechtlich zuständig. Das Einkommen aus einer beherrschten GmbH wird in Deutschland sozialversicherungsrechtlich als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit behandelt, womit auch dieses Einkommen (zu Recht, die oben gemachten Vorbehalte zur Praxis bezüglich GmbH & Co KG treffen hier nicht zu) in der Schweiz verabgabt werden kann [17].

Diese Beispiele zeigen, wie tückisch das europäische Sozialversicherungsrecht – gepaart mit einem nach oben nicht begrenzten Beitragsbemessungssystem – sich auf Investoren und Privatanleger in der Schweiz auswirken kann. Es lohnt sich also bei der internationalen Vermögensanlage, nicht nur steuerplanerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern auch die sozialversicherungsrechtlichen Implikationen genau zu prüfen. ■

**Anmerkungen:** **1)** VO EG 883/2004 = SR 0.831.109.268.1; VO EG 987/2009 = SR 0.831.109.268.11; beide in konsolidierter Fassung mit den Neuerungen vom 1.1.2015. **2)** Vgl. zu den Details der neuen Regelung: Rafael Lötscher/Cyrrill Habegger, Sozialversicherung: Modernisierte Unterstellungsfragen CH/EU, in Trex, Der Treuhandexperte 1/2015, S. 32 ff. Zum Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen in Art. 13 der Grundverordnung und in Art. 14 der Durchführungsverordnung, vgl. Abbildung. **3)** Art. 14 Abs. 8 VO EG 978/2009, vgl. Zitat in der Abbildung. **4)** So wird typischerweise ein Grenzgänger, der in der Schweiz eine Haupttätigkeit und in seinem Wohnsitzstaat Deutschland eine Nebenberufstätigkeit hat, in der Schweiz unterstellt, solange die Tätigkeit im Wohnsitzstaat 25% der Gesamtentschädigung nicht überschreitet. **5)** Wegleitung über die Versicherungspflicht, WVP Rz. 3089.

**6)** Art. 13 Abs. 3 VO EG 883/2004. **7)** Art. 7 Abs. 7 DBA D i. Vrb. mit Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1 DBA D. **8)** Näheres vgl. Baumbach/Hopt/Merkel, Handelsgesetzbuch (HGB), 34. Aufl., München 2010, N. 1 zu § 124 HGB, N. 2 und 10 zu § 161 HGB. Im Zusammenhang mit der nachfolgend dargestellten AHV-Problematik wird oft die Frage gestellt, warum der Kommanditist seine Beteiligung nicht kurzerhand in eine Schweizer GmbH einbringen könnte. Dem stehen in aller Regel gewichtige steuerrechtliche Hindernisse in Deutschland entgegen. **9)** Anwendungsfall von Art. 13 Abs. 3 VO EG 883/2004 bzw. nach altem Recht Art. 14c lit. a VO EG 1408/71. **10)** Bundesgericht vom 23. Juli 2010, 9C\_853/2009; 9C\_504/2010 = SVR 2011 AHV Nr. 8; BGE 139 V 297 = 9C\_62/2013 und Bundesgericht vom 6. August 2013, 9C\_326/2013. **11)** Art. 1 Abs. 2 VO EG 883/2004 definiert klar, was als selbstständige Erwerbstätigkeit

zu gelten hat. «Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: b) «selbstständige Erwerbstätigkeit» jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;». **12)** 9C\_326/2013, Erw. 3.5.3 f. **13)** 9C\_326/2013, Erw. 3.6.2. **14)** 9C\_326/2013, Erw. 3.6.4. **15)** Art. 11 Abs. 3 lit. a VO EG 883/2004. **16)** Art. 13 Abs. 1 lit. b iv) VO EG 883/2004. **17)** Würde er auf seine Geschäftsführerfunktion in der französischen Gesellschaft verzichten, verbliebe nur ein unselbstständiges Einkommen in Tschechien, und die Zuständigkeit für alle Erwerbseinkommen fiel nach Tschechien, wo die Folgen zweifellos günstiger wären!